

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28649, 19/29592, 19/30505 –

Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die umweltbezogenen Pflichten eines Unternehmens beziehen sich auf nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen der Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und globales Klima, die geeignet sind Gefahren für den Einzelnen und das Wohl der Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei sind insbesondere die am Ort der Beeinträchtigung geltenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften und andere verbindliche Regeln und die Anforderungen, die sich aus den in den Nummern 12 bis 15 der Anlage aufgelisteten Abkommen ergeben, zu beachten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. das Verbot zur Einleitung von Öl und ölhaltigen Gemischen aus dem Maschinenraum gemäß Regel 15 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II S. 2) (MARPOL);

10. das Verbot zur Einleitung von flüssigen Rückständen mit bestimmten schädlichen flüssigen Stoffen gemäß Regel 13 in Anlage II zu MARPOL;

11. das Verbot zur Einleitung von Schiffsabwasser gemäß Regel 11 Anlage IV zu MARPOL.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
2. In der Anlage (zu § 2 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2 Nummer 2) wird nach Nummer 13 die folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. Internationales Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL, BGBl. 1982 II S. 2).“

Berlin, den 9. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag greift die Idee einer eigenständigen umweltbezogenen Sorgfaltspflicht des § 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf und erweitert diese Pflicht um ein weiteres Umweltabkommen sowie eine umweltrechtliche Generalklausel.

Der Änderungsantrag normiert damit weiterhin klare rechtsverbindliche Regeln für Unternehmen im Umweltbereich. Das weitere ergänzte Umweltabkommen enthält konkrete produkt- und verhaltensbezogene Verpflichtungen, die von Unternehmen zu berücksichtigen sind. Die Generalklausel wird durch das am jeweiligen Handlungs-ort geltende Umweltrecht und internationale Abkommen als Ergänzung hinreichend konkretisiert. Durch die Generalklausel wird sichergestellt, dass keine eklatanten Schutzlücken bestehen, die dazu führen, dass erhebliche umweltbezogene Risiken von der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nicht erfasst werden.

In zahlreichen Staaten gelten hinreichende umweltrechtliche Vorschriften auch im nationalen Recht, die jedoch oft unter einem Vollzugsdefizit leiden. Indem auf das vor Ort geltende Recht abgestellt wird, trägt die Generalklausel implizit zu einer Stärkung des Rechts in den jeweiligen Staaten bei. Deutsche Unternehmen können, statt weiterhin von Vollzugsdefiziten des nationalen Rechts in den jeweiligen Ländern zu profitieren und so implizit für ihre Perpetuierung zu sorgen, einen direkten Beitrag zur Reduktion des Vollzugsdefizits leisten.

Der Änderungsantrag ermöglicht einen umfassenden Schutz der Umweltgüter Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima im Sinne des Vorsorgeprinzips und den Verpflichtungen des Art. 20a GG. Damit werden auch präventiv Menschenrechte geschützt, die durch kumulative und schleichende Umweltzerstörung entstehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.